

Abteilung I.

1. Stand der Bevölkerung.

Nach dem Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 betrug die Bevölkerung für die Stadt Cassel ortsanwesende Personen:

männlich 52188
weiblich 53846

Ueberhaupt 106034

Darunter aktive Militärpersonen des Heeres und der Marine 5037.

Nach dem Wochen-Rapport vom 1. 10. 1903 betrug die Bevölkerung:

männlich 54442
weiblich 56072

Ueberhaupt 110514

Darunter aktive Militärpersonen des Heeres und der Marine 5037.

2. Polizei-Verordnungen.

Ortspolizei-Verordnung für Cassel vom 6. November 1876 (Amtsblatt S. 330), in ihrem § 6 ersetzt durch Ortspolizeiverordnung vom 15. Dezember 1880 und in ihrem § 5 Abs. 2 durch Ortspolizeiverordnung vom 24. Januar 1887.

§ 1. Jede Veränderung in dem Personenstande einer hiesigen Haushaltung durch Wohnungswechsel, oder Zugang und Abgang in derselben Wohnung muss innerhalb der ersten 24 Stunden im Einwohner-Meldeamte (Polizeidirektions-Gebäude, Zimmer Nr. 2) schriftlich angezeigt werden*).

§ 2. Geburten, Todesfälle und Verheirathungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Taufe, Beerdigung und Trauung anzuzeigen.

§ 3. Diese Anzeige (Anmeldung des Zugangs jeder einzelnen Person resp. Abmeldung des Abgangs jeder einzelnen Person) liegt ob:

1. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter hinsichtlich seiner unmittelbaren Mieter und hinsichtlich seines eigenen Wohnungswechsels;

2. dem Haushaltungsvorstande hinsichtlich seiner Familien-Mitglieder und seines Besuchs, hinsichtlich der Aftermieter und Schlafburschen, hinsichtlich der Hausoffizianten, Geschäftsgehilfen, Gesellen und Lehrlinge, hinsichtlich der Diensthofen und Arbeiter, welche in der Haushaltung Schlafstelle haben.

§ 4. Jede Meldung muss schriftlich in zweifacher Ausfertigung, von denen die eine abgestempelt — als Belag stattgehabter Meldung — zurückgegeben wird, erfolgen und muss enthalten:

der An- resp. Abgemeldeten Vor- und Zunamen (bei Ehefrauen, Witwen und separierten Frauen auch den Geburtsnamen), Stand oder Gewerbe, Ort, Jahr und Tag der Geburt (bei unehelich Neugeborenen cfr. § 2 dem Vermerk „unehelich“), die Religion, den Heimatsort, das hiesige Wohnungsverhältnis (ob in Miete, zum Besuch, in Pension, Arbeit, Lehre, Dienst u. s. w.) und bei Anmeldungen die letztvorige hiesige Wohnung, resp. den letztvorigen Aufenthaltsort; bei Abmeldungen die künftige hiesige Wohnung, resp. den ersten künftigen Aufenthaltsort.

Zur Erleichterung der Anzeigen sind gedruckte Formulare (zu dem Preise von 3 Pfg. für je 2 Stück) im Einwohner-Meldeamte und bei den Bezirks-Schutzmännern, deren Wohnungen bekannt gemacht werden, vorrätig. Ausserdem können die ausgefüllten Meldezettel dem bezüglichen Bezirks-Schutzmännern zur Weiterbeförderung übergeben werden, der dann das Duplikat, mit seiner Unterschrift versehen, zurückzugeben hat.

§ 5. Die von auswärts Neu-Anziehenden und die nach auswärts von hier Abziehenden haben auf den Meldezetteln noch ihr Militärverhältnis und den monatlich gezahlten Steuerbetrag anzugeben.

4

*) Nach der Einrichtung der Polizei-Revierbureaus sind die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dahin ergänzt worden, dass die An- und Abmeldungen in dem zuständigen Revierbureau zu erfolgen haben.